

Antrag

der Fraktion der AfD

Thema: Mehr Rechtssicherheit weniger Bürokratie bei der Wirtschaftsförderung in Sachsen
– AGVO sinnvoll weiterentwickeln

Vorbemerkung:

Die Europäische Kommission hat am 17. Mai 2017 die Erweiterung der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) - Verordnung EU 2017/1084 - auf Beihilfen für Flughafen- und Hafeninfrastrukturen sowie weitere Änderungen beschlossen. Mit dem Reformbeschluss sollten Rechtsunsicherheiten in beihilferechtlichen Fragen beseitigt werden, die durch die Entscheidung des EuGH (Urt. v. 19.12.2012, Az.: C-288/11) in der Rechtssache Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig/Halle GmbH gegen die Europäische Kommission verstärkt wurden. Der Freistaat Sachsen war und ist immer wieder Beteiligter in beihilferechtlichen Streitigkeiten (siehe u.a. Rechtssachen: Urt. v. 30.09.2003, Az.: C-57/00 P (Freistaat Sachsen (C-57/00 P) und Volkswagen AG und Volkswagen Sachsen GmbH (C-61/00 P) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder EuG, Urteil vom 5. 6. 2001 – T-6/99 ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, unterstützt durch die Bundesrepublik Deutschland und durch den Freistaat Sachsen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften). Aktuell beim Ausbau des Leipziger BMW-Werks.

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. dem Landtag zu berichten,

1. an wie vielen und welchen beihilferechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Freistaat Sachsen in welcher Stellung (Kläger, Beklagter, Streithelfer etc.) zwischen 2007 und 2017 beteiligt war und in welchem Umfang er hierfür jeweils Verfahrenskosten zu tragen hatte,
2. in wie vielen beihilferechtlichen Verfahren der Freistaat zwischen 2007 und 2017 obsiegt bzw. einen Vergleich erzielt hat und in wie vielen Verfahren er unterlegen war,

Dresden, 24.10.2017

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL



Unterzeichner: André Barth
Datum: 24.10.2017

AfD-Fraktion

3. ergänzend zur Drucksache 6/5811 darzulegen, wie hoch die Rückzahlungsforderungen von Fördergeldern der EU an den Freistaat Sachsen im Jahr 2017 waren und ob gegen diese Forderungen Rechtsmittel eingelegt wurden oder ob Einwendungen wieder ausschließlich außergerichtlich geltend gemacht wurden,
4. wie sich die Anzahl der Rechtsakte der Europäischen Union gem. Art. 288 AEUV, die unmittelbaren Einfluss auf die Wirtschaftsförderung im Freistaat Sachsen haben, von 2007 bis 2017 entwickelt hat,
5. ob und falls ja, in wie vielen Fällen Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV auf Vorlage durch Gerichte im Freistaat Sachsen durchgeführt wurden und wie viele dieser Verfahren beihilferechtliche Fragen betrafen und welche Vorlagefrage dabei jeweils zu beurteilen war, ergänzend ob der Freistaat und falls ja, in wie vielen Fällen er über das BMWi-EA6 welche Auslegungsfragen an die Kommission gerichtet hat und mit welchen Ergebnissen diese Auslegungsfragen beantwortet wurden,
6. wie sich die Anzahl der Beschwerdeverfahren von Wettbewerbern aufgrund der durch die AGVO verlagerten Kontrollzuständigkeiten für weniger förderintensive Beihilfefälle auf nationale Behörden in den letzten fünf Jahren entwickelt hat,
7. in welcher Anzahl und mit welchem Finanzvolumen zwischen 2007 und 2017 Begünstigungen im Sinne von Art. 107 AEUV durch den Freistaat Sachsen in den folgenden Kategorien übertragen wurden:
 - Nutzungsüberlassungen von im Staatseigentum stehenden Grundstücken
 - Übernahme von staatlichen Bürgschaften
 - Gewährung von Darlehen
 - Bezuschussung oder Erbringung von Beratungsleistungen
 - Beteiligung an der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen,
8. wie viele und welche Beihilfen der Freistaat Sachsen zwischen 2007 und 2017 zur Notifizierung über die Bundesregierung bei der Kommission angemeldet hat (Art. 108 Abs.3 AEUV, Art. 2 BVVO) und für welche von diesen angemeldeten Beihilfen jeweils per Beschluss durch die Kommission festgestellt wurde, dass:
 - a. - die angemeldete Beihilfe keine Beihilfe ist,
 - b. - die angemeldete Beihilfe, eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe ist,
 - c. - die angemeldete Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist,für welche dieser Beschlüsse die Kommission zunächst das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV i. V .m. Art. 6 BVVO eröffnet hat,
9. welche Vorschläge der Freistaat Sachsen zur konsolidierten Stellungnahme der Länder zur zweiten AGVO Konsultation (13. Oktober 2016 bis 8. Dezember 2016) eingebracht hat,
10. welche konkreten Auswirkungen der Kommissionsbeschluss vom 17. Mai 2017 auf anstehende Investitionsentscheidungen für die Flughäfen Dresden (DRS) und Leipzig/Halle (LEJ) sowie die Häfen im Freistaat Sachsen hat.

II. Zu prüfen,

1. welche weiteren Freistellungstatbestände für eine Aufnahme in die AGVO aus sächsischer Sicht notwendig sind bzw. in Betracht kommen und hierbei insbesondere die möglichen Freistellungstatbestände für lokale Basisdienstleistungen im ländlichen Raum sowie für Tourismusbeihilfen einzubeziehen,
2. mit welchen Instrumenten und über welche Initiativen der Freistaat Sachsen bessere Rahmenbedingungen für beihilferechtlich relevante Sachverhalte ins Bewusstsein rufen oder erreichen und wie er den Bürokratieaufwand in den beihilferechtlich relevanten Förderverfahren für die Verfahrensbeteiligten weiter senken kann und hierzu ein Konzept zu erarbeiten,
3. dieses Konzept dem Sächsischen Landtag bis zum 01. Juni 2018 vorzustellen.

III. Sich dafür einzusetzen,

dass bei kommenden Fortschreibungen der AGVO im Konsultationsverfahren bestehende Wertungswidersprüche in der AGVO behoben und Rechtsbegriffe geschärft werden.

Begründung:

Zu I.

Jede aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung an ein Unternehmen oder einen Produktionszweig ist grundsätzlich von hoher beihilferechtlicher Komplexität geprägt. Mit dem Berichtsteil unter Römisch I. soll evaluiert werden, inwieweit der Freistaat Sachsen Unternehmen, Produktionszweige und Projekte grundsätzlich beihilfesicher fördert und die Beihilfeempfänger rechtssicher beraten kann. Die Frage nach der Gewährleistung rechtssicherer Beratung durch den Freistaat ergibt sich unter anderem aus dem aktiven Beratungsangebot des Freistaates (siehe u.a. Haushaltstitel **07 03 686 10** „Landesvorhaben zur Umsetzung sächsischer Innovationspolitik“). Weiterer Erläuterungsbedarf resultiert daraus, dass der Freistaat regelmäßig mit Rückzahlungsforderungen gewährleisteter Beihilfen seitens der Kommission konfrontiert wird (siehe Drs. 5811).

Speziell durch die in diesem Jahr inkraftgetretene AGVO-Reform und den damit verbundenen neuen Fördermöglichkeiten für die Hafen- und Flughafeninfrastruktur sind Fragen hinsichtlich der beabsichtigten Förderintensität der beiden sächsischen Flughäfen, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, geboten.

Zu II.

Mit dem Inkrafttreten der AGVO im Jahr 2008 wurde den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung für die Beihilfenkontrolle gewährt. Die Fortführung dieses Prozesses ist im Interesse für mehr Rechtssicherheit und im Interesse des Bürokratieabbaus anzustreben. Ein Bürokratieabbau wäre unter anderem durch längere Laufzeiten bei den Anlaufbeihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 Abs. 3 AGVO -jetzt nur 5 bis 10 Jahre- oder durch die konsequente Ausweitung der vereinfachten Kostenoptionen möglich.

Die Förderung des ländlichen Raumes sollte durch die Aufnahme der lokalen Basisdienstleistungen in die AGVO rechtssicher ausgestaltet werden. Die Sicherstellung der Grundversorgung mit Basisdienstleistungen im ländlichen Raum ist in Sachsen zwingend erforderlich. Die 6. „Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030“ geht davon aus, dass die Einwohnerzahl in Sachsen von rund 4,1 Millionen (2014) auf rund 3,9 Millionen Einwohnern (2030) sinkt. Für den ländlichen Raum

werden dabei Bevölkerungsrückgänge zwischen 8,6 und 13,4 Prozent prognostiziert. Diesen Trend gilt es aufzuhalten und umzukehren. Hierfür ist eine passgenaue Förderung notwendig. Die Förderung von Basisdienstleistungen, welche die Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort stärken, wie u.a. ärztliche Versorgung, der Zugriff auf das Angebot von Geldinstituten, Einkaufsmöglichkeiten im Einzelhandel etc. müssen daher ohne aufwendige Notifizierungsverfahren und Genehmigungen seitens der Kommission möglich sein.

Zu III.

Wenngleich die AGVO grundsätzlich ein sinnvolles Instrument ist, um Rechtssicherheit zu schaffen und bürokratischen Aufwand zu senken, müssen vorhandene Wertungswidersprüche behoben werden.

Die Begrenzung im Bereich der Flughafenförderung darauf, dass die Investition nicht zu einem Wachstum des Passagier- bzw. Frachtaufkommens über die Grenzen von 3 Mio. Passagieren bzw. 200.000 t Frachtverkehr im Jahr führen darf, ist widersprüchlich und somit zu streichen. Schließlich sollte das Ziel einer Beihilfe die erfolgreiche Entwicklung des Fördergegenstandes sein.

Die Kumulierungsvorschrift des Art. 8 Abs. 5 AGVO ist nicht nachvollziehbar. Diese Vorschrift verbietet die Kumulierung der De-minimis-Beihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten, wenn dies zu einer Überschreitung der in der AGVO geregelten Höchstgrenzen führt. De-minimis-Beihilfen sind jedoch von Natur aus nicht geeignet den Wettbewerb zu verzerren und werden daher schon nicht als Beihilfen angesehen (siehe auch Erwägungsgründe zu (1) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Die Neuregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist nicht konsistent und hat im Ergebnis immer noch eine krisenbeschleunigende Wirkung. Diese entsteht u.a. dadurch, dass Kriterien für die Einordnung eines Unternehmens in die Kategorie Unternehmen in Schwierigkeiten sehr eng definiert und daher wenig praxisgerecht sind. Nach den Rettungs- und Umstrukturierungs-Leitlinien 2014 (RuU-LL 2014) ist ein Unternehmen bereits in Schwierigkeiten, wenn die Hälfte des Stammkapitals durch Verluste verlorengegangen ist (Punkt 2.2. Nummer 20). Staatliche Hilfen sollen dann nur noch in engen Grenzen möglich sein.